

Prüfungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

„Business Ethics und CSR-Management“

mit dem Abschluss **Master of Arts (M.A.)**

am Internationalen Hochschulinstitut (IHI) Zittau

vom 10.10.2011

**Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
„Business Ethics und CSR-Management“
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
am IHI Zittau**

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat das Internationale Hochschulinstitut Zittau folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck der Masterprüfung	2
§ 2 Akademischer Grad	2
§ 3 Regelstudienzeit	2
§ 4 Aufbau der Prüfungen und Fristen	2
§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 6 Arten von Prüfungsleistungen	3
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 8 Aufsichtsarbeiten	4
§ 9 Hausarbeiten	5
§ 10 Projektarbeiten	5
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen	5
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen	7
§ 14 Wiederholung der Modulprüfungen	8
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 16 Prüfungsausschuss	9
§ 17 Prüfer und Beisitzer	10
§ 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Thesis	11
§ 19 Zeugnis und Masterurkunde	12
§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung	13
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	13
II. Fachspezifische Bestimmungen	13
§ 22 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang	13
§ 23 Fachliche Voraussetzungen für die Masterprüfung	14
§ 24 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung	14
§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	16
Anhang	17
Anhang 1: ECTS-Notenskala / ECTS grading scale	17
Anhang 2: Zeugnis (Textmuster)	18
Anhang 3: Master-Urkunde (deutsches Textmuster)	19
Anhang 4: Master-Urkunde (englisches Textmuster)	20
Anhang 5: Diploma Supplement (deutsches Textmuster)	21
Anhang 6: Diploma Supplement (englisches Textmuster)	22

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Sie soll zeigen, dass der Absolvent über die vertiefenden und gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die den fachlichen und fächerübergreifenden wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und in dem von ihm angestrebten beruflichen Wirkungsbereich erforderlich sind.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht das Internationale Hochschulinstitut (IHI) Zittau den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis. Sie beträgt vier Semester (siehe zur Erläuterung von Ausnahmefällen § 15). Für Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHSG vorgesehenen Gremien des IHI Zittau oder der Studentenschaft mitgewirkt haben, wird die Regelstudienzeit um ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung um drei Semester verlängert. Dies gilt für die Vertreter der Studentenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend. Für Studierende mit Kindern kann die Regelstudienzeit auf Antrag um bis zu vier Semester verlängert werden.

(2) Das Studium besteht aus 12 Modulen und setzt sich zusammen aus 1 Grundlagenmodul (6 Fächer) mit 30 Leistungspunkten, 4 obligatorischen Fachmodulen (4 Fächer) mit jeweils 10 Leistungspunkten, 2 Wahlpflichtmodulen (4 Fächer) mit jeweils 10 Leistungspunkten und der Master-Thesis mit 30 Leistungspunkten.

(3) Das Studium hat einen Umfang von 90 bzw. 120 Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt).

§ 4 Aufbau der Prüfungen und Fristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Master-Thesis. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen. Die Master-Thesis setzt sich aus der schriftlichen Master-Arbeit sowie dem Forschungskolloquium zur Master-Arbeit zusammen.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend oder zu den im Studienjahresablaufplan vorgesehenen Terminen abgenommen. Im Modulbereich „Wirtschaftsfremdsprachen“ gilt die jeweilig behandelte Fremdsprache auch als Prüfungssprache. In den anderen Modulen ist die Prüfungssprache grundsätzlich Deutsch. In Abhängigkeit von der Sprache der Lehrveranstaltungen eines dieser anderen Module kann als Prüfungssprache eine Fremdsprache,

insbesondere Englisch, festgelegt werden. Die Prüfungssprache wird vom jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.

(3) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist die Masterprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, gilt sie als erstmals nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die gegebenenfalls erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 5 Abs. 1) nachgewiesen sind.

(4) Das IHI Zittau stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfungskandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. Dem Prüfungskandidaten sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer für den Masterstudiengang „Business Ethics und CSR-Management“ am IHI Zittau immatrikuliert ist und die gegebenenfalls im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen, erbracht hat.

(2) Der Kandidat ist für die Teilnahme an den Modulprüfungen gemäß dem Studienablaufplan automatisch eingeschrieben. Die Abmeldung von einer Prüfung kann in einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist beim Prüfungsamt erfolgen. Die Termine der Modulprüfungen werden spätestens vier Wochen vor Beginn des im Studienjahresablaufplan vorgesehenen Prüfungszeitraumes durch Aushang bzw. durch die ortsüblichen Medien der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
3. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich und/oder
2. schriftlich durch Aufsichtsarbeiten (Klausuren) und/oder
3. schriftlich durch Hausarbeiten und/oder
4. durch Projektarbeiten und/oder

5. durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (weitere sonstige Prüfungsleistungen laut Modulbeschreibung) wie z. B. Referate, Vorträge, Präsentationen, Rollenspiele oder multimedial gestützte Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung).

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll dargestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen erbracht. Sie sollen in Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten, in Gruppenprüfungen je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten umfassen.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat oder der Prüfer widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungskandidaten.

§ 8 Aufsichtsarbeiten

(1) In Aufsichtsarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen, Wege zu einer Lösung finden und diese angemessen darstellen kann. Dabei können dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Dauer der Aufsichtsarbeit beträgt in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.

(2) Aufsichtsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, abgerundet auf die nächste Note unter Berücksichtigung der Zwischenwerte gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3.

(3) Aufsichtsarbeiten können als Teil einer Modulprüfung auch in Form einer Multiple-Choice-Prüfung (Mehrfachauswahlprüfung) erbracht werden, wenn das Gewicht der Multiple-Choice-Prüfung höchstens die Hälfte aller Prüfungsleistungen der Modulprüfung beträgt. Die Dauer von Multiple-Choice-Prüfungen beträgt mindestens 20 und höchstens 90 Minuten.

(4) Über den Verlauf jeder Aufsichtsarbeit ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten des Prüfungsamtes zu geben.

§ 9 Hausarbeiten

(1) In Hausarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in der vorgegebenen Zeit in der Lage ist, mit den gängigen Methoden seines Fachs unter Nutzung der einschlägigen wissenschaftlichen Quellen und Hilfsmittel selbständig Aufgaben zu lösen und Themen zu bearbeiten.

(2) Für Hausarbeiten gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der verantwortliche Dozent soll jeweils zu Semesterbeginn, spätestens aber bei Ausgabe der Hausarbeitsaufgabe die Bearbeitungszeit bekannt geben. Die Bearbeitungszeit darf ein Semester nicht überschreiten und muss sich in den zeitlichen Aufwand des jeweiligen Moduls einfügen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein.

§ 10 Projektarbeiten

(1) Im Rahmen von Projektarbeiten wird neben fachspezifischen Kenntnissen und der Fähigkeit der praktischen Anwendung dieser Kenntnisse in der Regel auch die Fähigkeit zur Teamarbeit nachgewiesen.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer der Projektarbeiten beträgt höchstens ein Semester. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht ein Modul nur aus einem Fach, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung des jeweiligen Faches. Besteht ein Modul aus mehreren Fächern, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, gegebenenfalls gemäß den Festlegungen der Modulbeschreibungen gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen der jeweiligen Fächer. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1: nicht ausreichend.

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten und der Note der Master-Thesis gemäß § 19. Für den Fall, dass der Prüfungskandidat für Wahlpflichtmodule mehr Leistungspunkte (ECTS) erworben hat, als nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 für die Masterprüfung vorgeschrieben sind, entscheidet der Prüfungskandidat unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 24 Abs. 2, welche Wahlpflichtmodule für die Masterprüfung gewertet werden sollen. Wird binnen einer Woche nach dem Abschluss der Master-Thesis keine Wahl getroffen, so werden die Wahlpflichtmodule mit besseren Prüfungsergebnissen, bei gleichen Prüfungsergebnissen die früher abgeschlossenen Wahlpflichtmodule gewertet.

(4) Die Note der Master-Thesis setzt sich entsprechend der Leistungspunkte (ECTS) aus einer schriftlichen Master-Arbeit (25 ECTS) und einem mündlichen Forschungskolloquium zur Master-Arbeit (5 ECTS) im Verhältnis von 5:1 zusammen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note wird im Zeugnis in Worten ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt.

(6) Ist die Gesamtnote nach Absatz 4 1,2 oder besser, so wird vom Prüfungsausschuss das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Notenskala gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen ausgewiesen.

(8) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss durch institutsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt eine Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche

Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen und versäumt der Kandidat ohne Vorliegen triftiger Gründe den Prüfungstermin auch nur einer Teilleistung, gilt die Prüfung als nicht bestanden (5,0).

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten oder einer während der Prüfung eingetretenen Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Werden in einer schriftlichen Hausarbeit oder in der Master-Arbeit aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommene Gedanken nicht entsprechend der Standards guter wissenschaftlicher Praxis kenntlich gemacht, wird dies als Täuschungsversuch gewertet und die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Kandidat kann innerhalb angemessener Frist durch einen begründeten schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 bis Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. In diesem Fall werden Leistungspunkte (ECTS) erworben. Sowohl im Grundlagenmodul als auch in den Fach- und Wahlpflichtmodulen sind dabei alle einzelnen Fächer mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) zu bestehen. Werden einzelne Fachprüfungen aus dem Bereich der Grundlagen-, Fach- oder Wahlpflichtfachmodule mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, können diese durch Leistungen im Umfang von maximal 5 Leistungspunkten (ECTS) durch fakultativ erbrachte Leistungen aus den Wirtschaftssprachen ausgeglichen werden. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote des jeweiligen Moduls aus dem arithmetischen Mittel der bestandenen Prüfungsleistungen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 24 Abs. 2 erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Hat der Prüfungskandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Dabei sind nur die Prüfungsleistungen jener Fächer zu wiederholen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Dieser ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung trifft. Eine zweite Wiederholung der Master-Thesis ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Für die Master-Thesis gilt § 18.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus gleichen und anderen Studiengängen an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule können angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges „Business Ethics und CSR-Management“ entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Studierende, die an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Bildungseinrichtung ein Bachelorstudium in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studienfach im Umfang von 210 ECTS oder ein gleichwertiges Studium absolviert haben und auf Grundlage von Studien- und Prüfungsleistungen die für den Masterstudiengang einschlägigen Kenntnisse des Modulkomplexes G (vgl. Studienordnung § 6 Abs. 4) nachweisen können, können das

Studium auf Antrag mit dem zweiten Semester des Masterstudiengangs „Business Ethics und CSR-Management“ beginnen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls können unter Anrechnung der Leistungspunkte (ECTS) vom Prüfer erlassen werden, wenn vergleichbare Leistungen anders nachgewiesen werden; die Modulnote wird dann gem. § 11 Abs. 2 aus den Noten der restlichen Prüfungsleistungen des Moduls gebildet. Die Ermittlung der Gesamtnote nach § 11 Abs. 3 erfolgt entsprechend.

(7) Eine Anrechnung von Leistungspunkten (ECTS) innerhalb des Masterstudiums kann nur erfolgen, sofern diese nicht im Rahmen des für den Masterstudiengang qualifizierenden Bachelorstudiums bereits angerechnet wurden.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zuständig. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die inhaltliche Organisation der Masterprüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des IHI Zittau zuständig. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Rektor des IHI Zittau bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- vier Professoren
- einem wissenschaftlichen Mitarbeiter
- einem Vertreter der Studierenden.

Vorsitzender und Stellvertreter sind aus der Gruppe der Professoren zu bestimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses; der Stellvertreter übernimmt alle Funktionen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses während dessen Abwesenheit.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für den Vertreter der Studierenden ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Institutsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienablaufpläne, der Modulbeschreibungen sowie der Prüfungsordnung.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden bedürfen der Schriftform. Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die von Prüfungskandidaten beantragt werden, sind mit einem Bescheid und einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung in angemessener Frist bekannt zu geben.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern können solche Mitglieder und Angehörige des IHI Zittau oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zu einer selbständigen Lehrtätigkeit berechtigt sind. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können ebenfalls zu Prüfern bestellt werden, wenn das Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, diesen Bezug rechtfertigt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer werden nur Prüfer oder solche Angehörigen des IHI Zittau bestellt, die die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(2) Der Kandidat kann für die Anfertigung der Master-Arbeit die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis wird von einem Hochschullehrer oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese am IHI Zittau in einem für den Masterstudien-gang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb des IHI Zittau durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der schriftlichen Master-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Auf Antrag des Kandidaten werden vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas und die Zuweisung eines Betreuers veranlasst. Das Thema ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Resultate der letzten Modulprüfung auszugeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. Sie wird regulär im vierten Semester, bei verkürzter Studiendauer (vgl. hierzu § 15 Abs. 2) im dritten Studiensemester angefertigt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu gestalten, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.

(5) Die Master-Arbeit kann auf Antrag auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist im Einvernehmen mit den Prüfern in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers das Abfassen der Master-Arbeit in einer anderen lebenden Sprache (insbesondere einer der Landessprachen der Partnerhochschulen des IHI Zittau) gestatten. Die Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung und in gebundener Form sowie einmal in elektronisch lesbarer Form beim Prüfungsamt des Internationalen Hochschulinstituts Zittau abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In die Master-Arbeit hat der Kandidat eine Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Master-Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1....

2....

3.... (usw.).

An der geistigen Herstellung der vorliegenden Master-Arbeit war außer mir niemand beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Abschlussberaters in Anspruch

genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorliegenden Master-Arbeit stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise einer Prüfungsbehörde vorgelegt."

Diese Erklärung muss der Kandidat eigenhändig unterschreiben und datieren.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern selbstständig zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Hat nur einer der beiden Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben oder unterscheiden sich die Noten der Prüfer um mehr als eine ganze Note, so setzt ein vom Prüfungsausschuss bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer der von den Prüfern bestimmten Note oder einer dazwischen liegenden Note fest. In den übrigen Fällen ist die Note der Master-Arbeit das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel der beiden Bewertungen.

(8) Die Master-Arbeit kann bei einer Gesamtbewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas des Wiederholungsversuchs innerhalb der in Absatz 3 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Zusätzlich zur Abfassung der schriftlichen Master-Arbeit umfasst die Master-Thesis ein wissenschaftliches Forschungskolloquium, in dem der Kandidat seine Arbeit in einem zusammenfassenden Essay im Rahmen eines Kolloquiums zur Diskussion stellt. § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19 Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll der Prüfungskandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis erhalten. Das Zeugnis enthält zumindest:

1. die Modulnoten in Worten mit Angabe der Modulbezeichnung und der numerischen Modulnoten in Klammern,
2. das Thema und die Note der Master-Thesis in Worten und numerisch in Klammern,
3. die Gesamtnote der Prüfung in Worten mit Angabe der numerischen Gesamtnote in Klammern sowie
4. die Fachnoten der fakultativ erbrachten Leistungen in Worten mit Angabe der Fachbezeichnung und der numerischen Fachnoten in Klammern
5. die Bestätigung, dass die Prüfung bestanden wurde.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Rektor des IHI Zittau und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des IHI Zittau versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfungskandidat die Masterurkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird. Die Urkunde wird vom Rektor des IHI Zittau und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des IHI Zittau versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Das IHI Zittau stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das DS erläutert die Zuweisung des Studienganges zum Profil „forschungsorientiert“. Zusätzlich zum Diploma Supplement händigt das IHI Zittau dem Prüfungskandidaten eine Übersetzung der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades nebst Beilage in englischer Sprache aus.

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 und 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so ist die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis nebst Beilage sind auch die Masterurkunde, gegebenenfalls die Übersetzungen des Zeugnisses, der Beilage und der Urkunde und das Diploma Supplement sowie alle Übersetzungen einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 22 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 1 beträgt vier Semester (zwei Jahre). Bei Vorliegen einschlägiger Vorkenntnisse, dokumentiert durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 15 Abs. 2), kann die Regelstudienzeit auf drei Semester verkürzt werden.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Lehrveranstaltungen konzentrieren sich auf die Studiensemester 1 bis 3. Im vierten Semester wird vorwiegend die Master-Arbeit geschrieben.

(3) Die Lehrveranstaltungen sollen in der im Studienablaufplan angegebenen Reihenfolge absolviert werden. Insgesamt werden im Regelfall 120 Leistungspunkte (ECTS) erworben. Studierende, die auf Grund einschlägiger Vorkenntnisse ins zweite Semester des Masterstudiengangs einsteigen können, erwerben im weiteren Studienverlauf 90 Leistungspunkte (ECTS).

§ 23 Fachliche Voraussetzungen für die Masterprüfung

In den Modulbeschreibungen werden Art und Umfang von Studienleistungen festgelegt, die gegebenenfalls Voraussetzung für die Masterprüfung sind (Prüfungsvorleistungen).

§ 24 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungsleistungen im Grundlagenmodul und den Fach- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) mit einem Gesamtumfang von in der Regel 90 (im Ausnahmefall 60 [vgl. § 23 Abs. 3]) Leistungspunkten und der Anfertigung der Master-Thesis (30 Leistungspunkte, ECTS).

(2) Im Einzelnen sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

1. Pflichtbereich G: Im Pflichtbereich G „Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Managementtheorie“ sind 30 Leistungspunkte (ECTS) in folgenden Modulen zu erwerben:

- Strategisches Management (5 ECTS)
- Human Resource Management (5 ECTS)
- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (5 ECTS)
- Grundlagen des Wirtschaftsrechts (5 ECTS)
- Internationales Management I (5 ECTS)
- Principles of Economic Theory and the Economic Way of Thinking (5 ECTS)

2. Fach- und Wahlpflichtmodule: Es werden vier obligatorische Fachmodule sowie weitere Wahlpflichtmodule angeboten. Dabei sind aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule mindestens zwei Module zu wählen. Jedes der Module besteht aus vier Fächern und umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils 10 ECTS. Eine aktuelle Übersicht zu den jeweiligen Wahlpflichtmodulen findet sich im Modulhandbuch (siehe Anlage 3 zur Studienordnung).

Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

Fachmodul I: Philosophie und Ökonomie (10 ECTS), bestehend aus:

- Philosophische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (2,5 ECTS)
- Praktische Philosophie (2,5 ECTS)
- Sprachphilosophie (2,5 ECTS)
- Angewandte Ethik: Problemfelder (2,5 ECTS)

Fachmodul II: Wirtschafts- und Unternehmensethik (10 ECTS), bestehend aus:

- Grundpositionen der Wirtschafts- und Unternehmensethik (2,5 ECTS)
- International Business Ethics (2,5 ECTS)
- Fallstudienseminar zur Unternehmensethik (2,5 ECTS)
- Kriminalität im Marktkontext (2,5 ECTS)

Fachmodul III: Corporate Social Responsibility (CSR) (10 ECTS), bestehend aus:

- CSR als Managementphilosophie (2,5 ECTS)
- Konzepte, Standards, Leitlinien der CSR (2,5 ECTS)
- Implementationsmaßnahmen der CSR (2,5 ECTS)
- Ausgewählte Anwendungsfelder der CSR (2,5 ECTS)

Fachmodul IV: Institutionen- und Kulturtheorie (10 ECTS), bestehend aus:

- Transkulturelle Institutionen (2,5 ECTS)
- Interkulturelle Kommunikation (2,5 ECTS)
- Organisation – Strukturen und Prozesse (2,5 ECTS)
- Unternehmensorganisation und Unternehmenskultur (2,5 ECTS)

Wahlpflichtmodul I: Governance & Compliance (10 ECTS), bestehend aus:

- Grundlagen der liberalen Unternehmensordnung (2,5 ECTS)
- International Corporate Governance (2,5 ECTS)
- Wertemanagement & Compliance (2,5 ECTS)
- Nachhaltigkeitsberichterstattung (2,5 ECTS)

Wahlpflichtmodul II: Sozialtheorie (10 ECTS), bestehend aus:

- Soziologie der Moderne (2,5 ECTS)
- Sozialgeschichte menschlicher Arbeit (2,5 ECTS)
- Soziologische Aspekte der Globalisierung (2,5 ECTS)
- Ausgewählte Probleme der Wirtschafts- und Industriosozologie (2,5 ECTS)

Wahlpflichtmodul III: Methoden der Sozialforschung (10 ECTS), bestehend aus:

- Quantitative Verfahren der empirischen Sozialforschung I (2,5 ECTS)
- Quantitative Verfahren der empirischen Sozialforschung II (2,5 ECTS)
- Qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung I (2,5 ECTS)
- Qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung II (2,5 ECTS)

3. Wahlbereich: Zusätzlich zu den geforderten Grundlagen-, Fach- und Wahlpflichtmodulen können durch das Studium von Wirtschaftssprachen fakultativ Leistungspunkte (ECTS) erworben werden. Je Wirtschaftssprache können 5 ECTS erworben werden.

Eine aktuelle Übersicht zu den jeweils angebotenen Fremdsprachen findet sich im Modulhandbuch (siehe Anlage 3 zur Studienordnung).

Das jeweilige Lehrangebot wird durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende angemeldet haben.

(3) Im vierten Semester ist eine schriftliche Master-Arbeit zu erstellen. Diese ist auf Grundlage eines zusammenfassenden Essays im Rahmen eines Kolloquiums zur Diskussion zu stellen. Dabei werden 25 Leistungspunkte (ECTS) im Rahmen der schriftlichen Masterarbeit und 5 Leistungspunkte (ECTS) im Rahmen des Forschungskolloquiums erworben.

(4) Der Katalog der Wahlpflichtmodule und Wahlfächer kann auf Vorschlag des Studiengangsleiters und des übereinstimmenden Beschlusses des Rektorats des IHI Zittau erweitert oder eingeschränkt werden. Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen können modifiziert werden. Das aktuelle Lehrangebot mit der Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird jeweils zu Semesterbeginn durch öffentlich

zugängliche Aushänge oder durch Veröffentlichung in öffentlich zugänglichen elektronischen Medien bekannt gegeben. Die Modulbeschreibungen können auf Initiative der Modulverantwortlichen und im Einverständnis mit dem Studiengangsleiter aktualisiert werden, soweit hiervon nicht Festlegungen zu Art und Umfang der Prüfungsleistungen der Modulprüfungen betroffen sind.

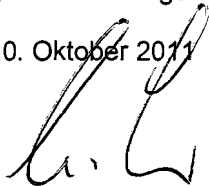
(5) Die Master-Thesis kann begonnen werden, wenn mindestens 60 der insgesamt 90 Leistungspunkte (ECTS) im regulären Studiengang im Grundlagen- und in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben wurden.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung am Internationalen Hochschulinstitut Zittau in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium Business Ethics und CSR-Management ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Institutsrates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 05. Oktober 2009 und der Genehmigung des Rektorates vom 20. Oktober 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Oktober 2011.

Zittau, den 10. Oktober 2011



Der Rektor des Internationalen Hochschulinstituts (IHI) Zittau
Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Albert Löhr

Anhang

Anhang 1: ECTS-Notenskala / ECTS grading scale

Note / Grade	% of successful students normally achieving the grade	Definition
A	10	herausragend / excellent – outstanding performance with only minor errors
B	25	sehr gut / very good – above the average standard but with some errors
C	30	gut / good – generally sound work with a number of notable errors
D	25	befriedigend / satisfactory – fair but with significant shortcomings
E	10	ausreichend / sufficient – performance meets the minimum criteria
FX	. / .	nicht best. / fail – some more work required before the credit can be awarded
F	. / .	nicht best. / fail – considerable further work is required